

Zeitschrift: Neue Berner Schul-Zeitung
Herausgeber: E. Schüler
Band: 3 (1860)
Heft: 13

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Berner Schul-Zeitung.

Dritter Jahrgang.

Biel.

Samstag den 31. März

1860.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährl. Fr. 2. 20.— Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Biel die Expedition. — Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile oder deren Raum.

Das Primarschulgesetz, letzter Theil vor dem Gr. Rath, 20. und 21. März.

Bei Behandlung der Eintretensfrage bemerkt der Berichterstatter, Herr Erziehungsdirektor Lehmann, daß mit dem vorliegenden Entwurf die Schulorganisation abgeschlossen werde. Man habe bei Ausarbeitung desselben den kundgegebenen Wünschen und Ansichten alle mögliche Rechnung getragen. Hr. Lauterburg findet dagegen, daß der Entwurf, obwohl er sach- und zweckmässige Bestimmungen enthalte, dennoch am Nebel der burokratischen Hineinregiererei in die Gemeindeverwaltungen leide, was aber vom Berichterstatter unter Hinweisung auf die Staaten, wo den Gemeinden volle Freiheit im Schulwesen gelassen werde, widerlegt wird. Mit Recht wird bemerkt, daß der Staat, welcher jährlich Hunderttausende von Franken für Schulhausbauten, Lehrerbefolungen &c. ausgebe, das Recht beanspruchen dürfe, die Leitung des öffentlichen Unterrichtswesens unter Mitwirkung der Gemeinden in die Hand zu nehmen. In der That ist dieses Recht des Staates, und gerade des demokratischen Freistaates, unbestreitbar und eine wesentliche Bedingung seiner Existenz und seines Gedeihens.

In der nun folgenden artikelweisen Berathung wird §. 1 unbeanstandet angenommen, dagegen veranlassen die §§. 2, 3, 4 und 5 eine längere, zum Theil sehr lebhafte Diskussion. §. 3 wird besonders hart angefochten. Lauterburg namentlich erblickt darin einen nicht zu rechtfertigenden Zwang, den man damit den Gemeinden auferlege und stellt daher Abänderungsanträge im Sinne grösserer Freistellung der Gemeinden. Bernard sieht durch diesen §. viele kleinere Schulen bedroht, deren Bestand durch die geographische Lage einzelner kleinerer Ortschaften gefordert werde. Nachdem der Berichterstatter, nachdrücklich unterstützt von Hr. Schenk, die gefallenen Bemerkungen und Abänderungsanträge beleuchtet und widerlegt hat, werden sämtliche §§. mit einer kleinen vom Berichterstatter zugegebenen Redaktionsveränderung angenommen. §. 6, die Bildung gemeinsamer Oberschulen betreffend, wird unverändert angenommen. §. 7 erleidet von verschiedenen Seiten Anfechtung. Mösching und Lauterburg erachten die Einwilligung des Schulinspektors für überflüssig und Wattewyl auch diejenige der Schulkommissionen. Der Art. wird mit der vom Berichterstatter zugegebenen Streichung des Schulinspektors angenommen. Ein Antrag von Immer, betreffend den Kostensbeitrag, wird

erheblich erklärt. Bei den §§. 8 und 9, betreffend die Vorweisung eines Impfcheines beim Eintritt in die Schule &c., will Mühlenthaler die Lehrer der Verpflichtung, sämige Eltern an die Vorweisung des Impfcheines schriftlich zu mahnen, entheben. Bleibt bei der Abstimmung in Minderheit, dagegen wird der Antrag von Lauterburg erheblich erklärt, daß auch Kinder, welche das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, mit Einwilligung der Schulkommission die Schule besuchen dürfen. (Wir halten diesen Besluß aus pädagogischen Gründen für einen Missgriff. Die Fixirung des schulpflichtigen Alters ist für ein Schulgesetz ein sehr wichtiger Punkt. Das hat man auch voriges Jahr in Zürich eingesehen. Es ist eine namentlich von Aerzten und Schulmännern anerkannte Thatsache, daß das Kind erst mit dem zurückgelegten 6ten Altersjahr denjenigen Grad körperlicher und geistiger Entwicklung erreicht, der es zum Genuss eines regelmässigen Unterrichts befähigt. Mögen auch Einzelne diese Reife früher erlangen, so liegt darin kein hinreichender Grund, eine so zweckmässige, ja nothwendige gesetzliche Bestimmung durch Zusätze, wie derjenige von Hrn. Lauterburg, abzuschwächen. Es gibt leider immer noch Schulkommissionen, die weder die Einsicht noch den ernstlichen Willen haben, unverständigen, dem Gedeihen der Schule nachtheiligen Forderungen einzelner Eltern kräftig entgegen zu treten. Möge es dem Hrn. Erziehungsdirektor gelingen, bei der zweiten Berathung des Entwurfs den Schlussatz von §. 8 — „Kinder, welche das schulpflichtige Alter nicht erreicht haben, dürfen die Schule nicht besuchen“ — zu retten!)

§. 10, die Dauer der Schulzeit betreffend, findet wieder einige Opposition, indem die Vermehrung der Unterrichtszeit und der Stundenzahl als zu bedeutend gefunden wird. Die dahерigen Abänderungsanträge für Vermehrung der Kompetenz der Schulkommissionen in Bestimmung der Schulzeit bleiben indeß in Minderheit; dagegen wird ein Antrag von Lauterburg, daß im Minimum der 30 wöchentlichen Unterrichtsstunden bei Mädchenschulen die Arbeitsstunden nicht mit innbegriessen seien, so wie zwei andere Anträge, betreffend Bestimmung der Schultage und des Endpunktes der Winterschule durch die Schulkommissionen, erheblich erklärt. Neben dem Berichterstatter spricht sich namentlich Hr. Schenk sehr nachdrücklich gegen die beantragte Reduktion des Unterrichts für Mädchen aus. Dasselbe bedürfe in Rücksicht auf seine Bestimmung als Mutter und Erzieherin so gut als der Knabe eines gründ-

lichen Unterrichts. Die §§. 11—13 werden unverändert angenommen. §. 14 handelt vom Schulbesuch und den Entschuldigungsgründen für Schulversäumnisse. Auch hier will Lauterburg, seinen beim Beginn der Verhandlungen ausgesprochenen Ansichten entsprechend, den Gemeinden größere Kompetenz einräumen und die Befugnisse des Staates wesentlich beschneiden. Allein der Berichterstatter weist nach, daß diese Anträge sehr gefährlich seien. Er findet es sonderbar, daß die den Gemeinden bereits gemachten Konzessionen nun gerade von denselben Leuten, welche sonst durchwegs gegen die Gewährung von Freiheiten waren, immer weiter ausgedehnt werden wollen. Der §. wird mit einer vom Berichterstatter zugegebenen Abänderung angenommen. §§. 15—18 werden, gegen mehrfache Anfechtung, vom Berichterstatter kräftig vertheidigt, ebenfalls angenommen. Damit schließt die Berathung des ersten Tages.

In der Sitzung vom 21. März wurden die übrigen §§. sehr rasch erledigt. Die §§. 19 und 20 ohne Diskussion genehmigt. Dagegen erleidet §. 21 eine sehr wesentliche Veränderung. Lauterburg stellt den Antrag, daß die Einladung der Bewerber zur Prüfung vom Schulinspektor und der Schulkommission gemeinschaftlich und nicht, wie der Entwurf verlangt, von erstem allein ausgehen solle. Angenommen. Die Reiseentschädigung für die Bewerber wird gestrichen. (Welche Gründe hiefür im Gr. Rath geltend gemacht worden, wissen wir nicht, aber das wissen wir, daß Recht und Willigkeit entschieden für Errichtung einer angemessenen Reiseentschädigung sprechen, daß bei Besetzung von Lehrerstellen nicht das persönliche Interesse des Lehrers allein, sondern das der Gemeinde in noch höherem Grade im Spiele ist, daß durch die Streichung der Entschädigung die Gemeinden wenig gewinnen, dagegen unter Umständen viel verlieren können, weil bei einer geringen Besoldungsdifferenz mancher tüchtige Lehrer abgehalten wird, auf eigene Kosten eine weite Reise zu machen und daß endlich trotz der stattgefundenen Besoldungsaufbesserung der Lehrer für sein mühevoll Geschäft finanziell immer noch so schwach und unzureichend entshädigt ist, daß man ihn mit ungebührlichen Zumuthungen von Opfern an Geld &c. verschonen sollte.) Die §§. 22—30 geben zwar Anlaß zu einigen Bemerkungen, werden indeß unverändert angenommen. Bei §. 31 dringt Lauterburg auf Streichung des Satzes, „daß in der Schule oder sonst in Gegenwart von Schülern dem Lehrer keine Rügen gemacht werden dürfen“, bleibt aber mit diesem Antrage in Minderheit. (Welchen Begriff hat wohl Hr. Lauterburg von der Autorität des Lehrers in der Schule, wenn er zugeben will, daß derselbe in Gegenwart seiner Schüler straflos insultirt werden könne? In den §§. 33 und 34 werden die Mittel und Wege genau bezeichnet, auf denen Klagen und Beschwerden gegen die Lehrer angebracht und erledigt werden können und sollen. Hr. Lauterburg meinte, man sehe es diesem §. an, daß er von Lehrern redigirt worden sei. Ein schwächerer Grund gegen die Zweckmäßigkeit der fraglichen Bestimmung ließe sich kaum finden. Hr. L. will damit wohl sagen, der Artikel sei in ausschließlichm Standesinteresse entstanden und verrathe den engen, schulmeisterlichen Standpunkt des Verfassers. Hierauf ist zu bemerken, daß der §. keineswegs neu ist, sondern sich seit längerer Zeit auch in andern Schulgesetzgebungen findet und daß derselbe kein Privilegium, sondern eine sehr nothwendige Bestimmung zum Schutze des Lehrers gegen Unbilden, die seine Wirksamkeit in dem empfindlichsten Punkte bedrohen, enthält. Sollte übrigens der §. auch von einem Lehrer herrühren, so vermindert das seinen Werth nicht im Mindesten. Zudem ist die Mitwirkung der Lehrerschaft bei der Schulgesetzgebung in unserm Kanton ein durch Verfassung und Gesetz garantirtes Recht.) — Die übrigen §§. werden unverändert angenommen. Der von der Kreissynode so hart angefochtene §. 39 des ersten Entwurfs erscheint nun als §. 34 in der von der Schulsynode vorgeschlagenen Form.

Mittheilungen.

Bern. Bericht über das bernische Schulwesen. (Forts. „Bd. M.“) In den Schulen unterscheidet man die Jögglinge der verschiedenen Seminarien, die Autodidakten, wie solche, die sich in verschiedenen Kursen &c. herangebildet haben, in ihrer Wirksamkeit sehr genan. Wer ein geübtes Auge bat, weiß bald, ob Dieser oder Jener unter Grunholzer oder Morf, unter Nicli oder Voll seiner Zeit im Seminar war. Wie dies die Natur der Sache mit sich bringt, sind die ältesten wie die jüngsten Lehrer durchgehends die schwächsten. Mehr Bildung wäre im Allgemeinen sehr wünschbar; es ist jedoch nicht zu übersehen, daß bis jetzt die Seminarkurse jeweilen nur 2 Jahre dauerten, daß die Wiederholungskurse nur von Wenigen besucht werden konnten, daß viele mit Nahrungsorgen zu kämpfen hatten, daß Manchem die Bücher zum Weiterstudium mangelten, daß die Stellung überhaupt zur weiteren vervollkommen nicht ermuthigend war. Gleichwohl haben sich viele über das gewöhnliche Wissen und Können eines gewöhnlichen Primarlehrers hinaufgeschwungen und führen ihre Schulen ausgezeichnet, andere haben es zu Sekundarlehrern, Schulinspektoren &c. gebracht.

An der richtigen Auffassung ihres Berufes fehlt es den Lehrern im Allgemeinen nicht. Die meisten wissen recht gut, daß die Schule keine Dressstranstalt, kein Spielplatz, sondern eine geistige Werkstatt ist, in welcher in frischem, kräftigem Rogen und Bewegen, in lebendigem Wechselverkehr zwischen Lehrern und Schülern der ganze Mensch erfährt, zur Thätigkeit angeregt, zur Entwicklung und Fortbildung gebracht und nach Leib und Seele, national und formal zugleich, gefördert werden soll. In der Schule, in Zusammenkünften, bei der Besprechung von Schulfragen &c. tritt dies oft und bestimmt genug hervor.

In Bezug auf die Leistungen in den einzelnen Fächern finden sich sehr große Unterschiede vor. Wie der Lehrer, so die Schule. Wie die Schule, so die Leistungen. Mit Vorliebe erhalten viele Lehrer den Religionsunterricht. Manche sind tüchtige Käscheten, andere verstehen es, die biblischen Geschichten lebendig und höchst ansprechend zu erzählen. Als Memoristoff wählen die Lehrer gerne Gellertlieder, die im ganzen Kanton sehr beliebt sind, Psalmen, Bibelsprüche und Fragen aus dem Heidelberger Katechismus.

In der Sprache herrscht einstweilen noch große Anarchie. Die ältern Methoden ziehen nicht mehr recht, und in die neuern hat man sich noch nicht überall genügend hineingelegt, um etwas Rechtes leisten zu können. Die nöthigen Lesebücher für die Mittelstufen und die Oberschulen fehlen. Viele Oberschulen gebrauchen das II. bernische Lesebuch, meist nicht ohne günstigen Erfolg. In den vorgeschriftenen Schulen ist fast überall das Tschudi'sche Lesebuch für Oberklassen angeschafft. Das Buch ist beliebt. Es wird nicht nur von den Schülern, sondern sehr gerne und viel auch von den Eltern gelesen. Die Methoden von Otto, Reissner &c. werden hart angefochten, andere nicht verstanden, noch andere maltraitirt. Bei Allem Deut nimmt man stetsfort ein redliches Bestreben wahr, um von allem Guten das Beste zu benutzen und fruchtbar zu machen. Wie lange die babylonische Verwirrung in den Sprachmethoden sich noch halten kann, ist für viele eine unlösbare Frage.

Im Rechnen ist man auf viel festerem Boden. Das Rechnen ist eine Lieblingsfache der Berner. Lehrer und Schüler haben dazu meist Anlagen. Die Leistungen sind deshalb in diesem Fache sehr befriedigend. Als Lehrbücher dienen diejenigen von Egger, Lehner, Zähringer. Des Letztern Aufgabenbüste werden mit gutem Erfolge vielfach benutzt.

Im Gesang sind die Leistungen wieder außerordentlich verschieden. Man findet Schulen, die vortrefflich singen, und wieder solche, wo die Leistungen unter 0 stehen. Den Lehrern fehlt es öfter an seinem musikalischen Gehör und an der Fertigkeit im Violinspiel. Wo man die Violine in der Schule benutzt, ist der Gesang meist gut. Das Violinspiel sollte für jeden künftigen Lehrer zur gehörigen Pflege des Gesangs und zur Schönung der eigenen Gesundheit als eine unerlässliche Leistung angesehen werden.

Das Weber'sche Schulgesangbuch ist in vielen Schulen

eingeführt und leistet vortreffliche Dienste. Neben demselben findet sich allerlei anderer Singstoff vor, oft von ziemlich ordnärer Sorte.

Jedes Schönschreiben wird häufig die Tafelschreibmethode in Anwendung gebracht. Sie führt in der Regel zu einer fließenden Schrift. Das bloße Buchstabenmalen ist bei den meisten Lehrern verpönt. Die bisherigen Schreibvorlagen von Wegmüller gefallen nicht mehr, man wartet mit Verlangen auf den theilweise bereits lithographirten neuen Schreibkurs in Verbindung mit Geschäftsaussäzen und der Buchhaltung. Die Leistungen in diesem Fach können befriedigend genannt werden.

Im Zeichnen waren bis dahin die Leistungen nur in wenigen Schulen von Bedeutung. Jetzt, da auch dieser Unterricht obligatorisch ist und ein gelungenes Lehrmittel, das Hüttersche Zeichnungswerk, im Verein mit der Lehrmittelkommission entworfen, benutzt wird, können auch hier allmälig angemessene Leistungen erzielt werden.

In den Realien wurde in manchen Schulen Dies und Das fertig gebracht. Meist mehr in Geschichte und Geographie als in Naturkunde. Jetzt muß auch hier überall Unterricht ertheilt werden. An manchen Orten wird es anfangs etwas holperisch zugehen.

Das Turnen ist nur an wenigen Orten eingeführt und wird nicht schulmäßig betrieben. Es dient fast nur zur zweitmäßigen Beschäftigung der Kinder vor und nach der Schule.

Was die Disziplin anbelangt, so wird diese fast durchgehends streng gehandhabt. Ordnung und Reinlichkeit befriedigen meistens.

Die Wirkungen der Schule sind da am hervortretendsten, wo seit Jahren gute Lehrer angestellt waren. An solchen Orten fühlt man es der gesamten Bevölkerung an, daß sie durchgehends gesitteter, anständiger, praktischer, unternehmender, wohlhabender und für alles Edle und Gute empfänglicher ist, als wo durch steten Lehrerwechsel oder durch schlechte oder schwache Lehrer der Jugendunterricht vernachlässigt wurde.

— **H**r. Steiger, Lehrer in der Waldau, vor 1846 Lehrer am Seminar in Münchenbuchsee, ist nach längerer Krankheit gestorben.

— „An sämtliche Mitglieder der bernischen Lehrerkasse“ ist von der Verwaltungskommission ein Projekt-Reglement zur Einführung und Prüfung versendet worden. Dasselbe hat den Zweck, einzelne Bestimmungen der Statuten weiter auszuführen, zu ergänzen und dadurch die geregelte Verwaltung des Instituts zu erleichtern. Die Mitglieder der Kasse werden eingeladen, den Entwurf vor der nächsten Hauptversammlung genau zu prüfen.

Mitteleland. In der Nummer 9 der „N. B. Schulz.“ fühlt sich ein Einsender aus dem Mittellande berufen, den Lehrer des Oberaargaus, der sich die Freiheit genommen, über unsere obligatorischen Lehrmittel ein Wort zu sprechen, zur Ordnung zu weisen. Die Art und Weise, wie dies geschieht, gefällt mir durchaus nicht und es will mir fast scheinen, als hätte sich der Herr gewaltig mäßigten müssen, um nicht jenen Lehrer tüchtig über die Ohren zu hauen. Da lobe ich mir ein freimüthiges offenes Wort, und nur durch ein solches werden wir, gerade in Bezug auf die Lehrmittel, zu was Rechtem kommen. — Ich bin zwar mit jenem Kollegen aus dem Oberaargau nicht in allen Punkten einverstanden und möchte z. B. über den Schreibkurs kein Wort verlieren; ich verbessere einfach jene verfehlten Formen, deren es allerdings darin nicht wenige hat. Durchaus gleicher Ansicht jedoch bin ich mit ihm und wahrscheinlich mit uns der größere Theil der bern. Lehrerschaft, über die Ausstattung der Kinderbibel. Das Papier ist entsetzlich schlecht und das ist schon genug gesagt. Die Urtheile der Kreisjyden werden übrigens darüber in nächster Zeit ein vollgültiges Zeugniß reden. Die Logik, betreffend den Preis des genannten Buches, ist so „wurmstichig“, daß Niemand darauf eintreten wird.

Bürich. Die Bildungsmittel der Volksschullehrer im Kanton Zürich. (Zur Vergleichung.) Im neuen Schulgesetz des Kantons Zürich werden mit Grundlegung einer 25jährigen Erfahrung die dießfälligen Ver-

hältnisse neu geordnet. Primar- und Sekundarlehrer gehen ohne unterscheidende Rücksicht auf ihre künftige Stellung durch das Seminar. Die Unterrichtszeit am Seminar ist vier Jahre. Zur Aufnahme in dasselbe ist erforderlich, daß der Bewerber das 15. Altersjahr zurückgelegt habe, gesund sei, günstige Sittenzeugnisse besitze und in einer den Leistungen der Sekundarschule des dritten Kurses entsprechenden Prüfung befriedigende Kenntnisse in der biblischen Geschichte, deutschen und französischen Sprache, Arithmetik und Geometrie, Geschichte und Geographie, Naturkunde, Gesang, Zeichnen und Schönschreiben an den Tag lege. Die Kantonsbürger erhalten den Unterricht unentgeldlich. Der Lehrplan verteilt denselben auf die vier Jahrestassen in der Weise, daß er seinem Umfange nach in der Regel mit der ersten Hälfte des vierten Jahrestages abschließt. Das letzte Semester wird zu allgemeinen Repetitionen mit praktischen Übungen verwendet, wobei der Erziehungsrath einzelne befähigtere Schüler während eines Theils des Halbjahres auch für Vikariate verwenden kann. Alle Fächer — mit Ausnahme des Klavierspiels — sind in der Regel obligatorisch. Behuhs praktischer Übung im Schulhalten ist mit dem Seminar eine Übungsschule verbunden.

Den Zöglingen steht es frei, sich selbst zu verköstigen, oder in dem mit der Anstalt verbundenen Konvikt Kost, Wohnung, Wäsche, Licht und ärztliche Behandlung zu der billigen Vergütung von Fr. 240 jährlich*), zu nehmen. Das Seminar ist auf 100**) Zöglinge berechnet. Zur Unterstützung Unbemittelter, die sich durch Fähigkeit, Fleiß und sittliches Vertragen auszeichnen, werden jährlich Fr. 9000 verwendet, entweder in Form von ganzen oder theilweisen Freiplätzen im Konvikt, oder in Baarbeiträgen von höchstens Fr. 300. Am Seminar lehren ein Direktor, dem ein Gehülfen zur Seite steht, die nöthigen Fachlehrer und der Lehrer der Übungsschule. Für ihre Besoldung werden jährlich Fr. 16,000 verwendet. Die Anstellung findet auf Lebenszeit statt, mit Ausnahme des Turnlehrers und des Gehülfen des Direktors. Der Religionslehrer hat auch die Konfirmation der Zöglinge zu unternehmen und soll Mitglied des zürcherischen Ministeriums sein. Für den Unterhalt der Bibliothek, der Sammlungen und Lehrmittel ist ein jährlicher Kredit von Fr. 1500 eröffnet.

Die Weiterbildung der Sekundarlehrer findet außerhalb des Seminars statt. Hierfür werden jährlich Fr. 3000 Stipendien an wissenschaftlich und päd. gehörig vorgebildete und fähige junge Leute verwendet. Es bleibt Denjenigen, welche diese Stipendien erhalten, freigestellt, an welchen höhern Unterrichtsanstalten sie ihre Ausbildung suchen wollen; sie haben jedoch hierfür die Zustimmung des Erziehungsrathes einzuholen.

Zur Fortbildung vereinigen sich die Lehrer und Lehramtskandidaten jedes politischen Bezirkes in ein Schulkapitel, das jährlich wenigstens viermal versammelt werden muß. Der Besuch ist obligatorisch. Unter Leitung des Erziehungsrathes nehmen die Kapitel theoretische und praktische Übungen zur Fortbildung ihrer Mitglieder vor. Dieselben begutachten die Lehrpläne, Lehrmittel, Verordnungen etc. Zur bessern Besoldung des Zweckes der Fortbildung können sich die Kapitel in Sektionen gliedern.

Die alle Lehrer an sämtlichen Anstalten des Kantons umfassende Schulsynode berüth im Allgemeinen die Mittel zur Förderung des Schulwesens und richtet dießfällige Wünsche und Anträge an die Behörden. Sie hört in jeder ordentlichen Sitzung einen Vortrag über einen pädagogischen Gegenstand. Sie ist im Erziehungsrath durch zwei Mitglieder vertreten.

Diesen korporativen Fortbildungsmitteln der Lehrer steht das Institut der Preisfragen zur Seite. Jedes Jahr wird

*) In Zürich kommt die ganze Seminarzeit einen Zögling auf Fr. 1000, im Kt. Bern selbst nach dem neuen Seminar Gesetz mit 3jährigen Kursen nur auf Fr. 300 zu stehen. Indes sind die zürcherischen Lehrer ökonomisch auch bedeutend besser gestellt, als die bernischen. Doch wird die Kostenunterschiede durch die beträchtlichen Stipendien, welche Zürich den Seminaristen verabreicht, theilweise wieder ausgeglichen.

**) Das bernische ebenfalls, während wir fast die doppelte Zahl von Lehrern nötig haben.

